

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft

Schwaigern- Massenbachhausen

Landkreis Heilbronn

Flächennutzungsplan 2003-2017

1. Fortschreibung

17. Änderung

Verwaltungsraum Schwaigern

Zusammenfassende Erklärung

KOMMUNALPLANUNG ■ TIEFBAU ■ STÄDTEBAU

Dipl.-Ing. (FH) Guido Lysiak

Dipl.-Ing. Jürgen Glaser

Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Steffen Leiblein

Beratende Ingenieure und freie Stadtplaner



Eisenbahnstraße 26 74821 Mosbach Fon 06261/9290-0 Fax 06261/9290-44 info@ifk-mosbach.de www.ifk-mosbach.de

1. Ziel und Zweck der Planung

Die BürgerEnergie Zaber-Neckar e.G. plant die Entwicklung und Errichtung einer Photovoltaikanlage innerhalb des Gemeindegebiets Schwaigern. Auf der Gemarkung Niederhofen ist eine Freiflächen-Photovoltaikanlage auf Ackerflächen mit einer installierten Leistung bis zu ca. 5,0 MW auf einer Fläche von ca. 6,0 ha vorgesehen.

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schwaigern / Massenbachhausen als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Da die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) nicht privilegiert ist, ist für ihre Errichtung die Aufstellung eines Bebauungsplans sowie die Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren notwendig.

Das Vorhaben trägt dazu bei, die durch Bundes- und Landesregierung vorgegebenen Ziele einer deutlichen Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energien zu erreichen. Baden-Württemberg hat dabei die Energiewendeziele „50-80-90“ definiert: Das heißt, es ist vorgesehen, im Jahr 2050 80 % der Energie aus Erneuerbaren Energien zu gewinnen und 90 % weniger Treibhausgase zu emittieren. Die Hauptenergieträger sollen Wind und Sonne sein.



Nach § 1a Abs. 5 BauGB und durch das Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg ist der Klimaschutz bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg sieht u.a. Vorgaben für die Reduzierung von Treibhausgasen vor.

Die Änderung des Flächennutzungsplans soll die planungsrechtliche Grundlage zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden. Damit wird das Ziel der Steigerung der Erneuerbaren Energien (in Form von Photovoltaik) als Erfordernis des Klimaschutzes direkt berücksichtigt. Das Vorhaben an sich ist als eine Maßnahme zur Bekämpfung des Klimawandels zu bewerten. Die Vorgaben und Ziele zum Klimaschutz sind berücksichtigt bzw. Kerninhalt der Planung.

2. Verfahrensdaten

Beschluss zur 17. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans	09.12.2024
Billigung des Vorentwurfs	09.12.2024
Ortsübliche Bekanntmachung (gem. § 2 Abs. 1 BauGB)	13.12.2024
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 1 BauGB)	vom 16.12.2024 bis 27.01.2025
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 Abs. 1 BauGB)	vom 16.12.2024 bis 27.01.2025
Billigung des Entwurfs	29.07.2025
Ortsübliche Bekanntmachung	08.08.2025

17. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans

Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 2 BauGB)	vom 18.08.2025 bis 19.09.2025
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 Abs. 2 BauGB)	vom 18.08.2025 bis 19.09.2025
Feststellung der 17. Änderung der 1. Fortschreibung	02.02.2026
Genehmigung der 17. Änderung 1. Fortschreibung durch das Landratsamt Heilbronn	
Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung Stadt Schwaigern 30. APR. 2026	
Gemeinde Massenbachhausen 30. APR. 2026	
Rechtskraft der 17. Änderung der 1. Fortschreibung	30. APR. 2026

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Zur Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen und diese in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Der Umweltbericht wurde nach Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrads der Umweltprüfung nach der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung ausgearbeitet und basiert auf der detaillierteren Umweltprüfung zum Bebauungsplanverfahren.

Eingriffsregelung:

„Auf Ebene der Flächennutzungsplanung werden keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung zum Ausgleich von Umweltauswirkungen festgelegt. Dies erfolgt auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens. Der Grünordnerische Beitrag zum Bebauungsplan schlägt folgende Maßnahmen zur Vermeidung vor, die als Festsetzung oder Hinweis in den Bebauungsplan übernommen werden:

- *Allgemeiner Bodenschutz*
- *Verbot unbeschichteter metallischer Dacheindeckungen und Fassadenverkleidungen*
- *Wasserdurchlässige Beläge für Zufahrten*
- *Vorgaben zur Umzäunung (Kleintierdurchlässigkeit)*
- *Verzicht auf Beleuchtung*
- *Bauzeitenregelung oder Vergrämung von Bodenbrütern*
- *Vermeidungsmaßnahmen Neuntöter*
- *Vermeidungsmaßnahmen Reptilien*

Im Geltungsbereich werden folgende Maßnahmen zum Ausgleich festgesetzt:

- *Einsaat und Pflege der Flächen zwischen und unter den Modulen sowie außerhalb der Modulreihen als extensives Grünland*
- *Blühstreifen im Gewässerrandstreifen*

Erneuerbaren Energien unterstützt und so ein erheblicher Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

4. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit durch zweimalige Planauslage wurden keine Anregungen von Bürgern vorgebracht.

Von Seiten der Behörden wurden Anregungen und Hinweise zum Natur- und Artenschutz, zur Landwirtschaft, zu einem Gewässer, zum Hochwasser, zu Starkregen, zum Grundwasser- und Bodenschutz, zur archäologischen Denkmalpflege und zum Denkmalschutz, zum Immissionsschutz, zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, zu einem Vorranggebiet für die Landwirtschaft, zur Energiewende, zur Geotechnik, zum Bodenschutz, zum Grundwasserschutz und zu Blendwirkungen vorgebracht.

Die Anregungen wurden im Rahmen der Abwägung behandelt, zum Großteil berücksichtigt und soweit möglich in die Planung übernommen:

Es wurden Aussagen, zum Natur- und Artenschutz, zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, zu weiteren Belangen des Umwelt- und Klimaschutzes, zur archäologischen Dnekmalpflege und zum Immissionsschutz in der Begründung ergänzt.

Detaillierte Angaben über den Umgang mit den vorgebrachten Stellungnahmen können der jeweiligen Behandlungsübersicht entnommen werden.

5. Auswahl des Plans nach Abwägung mit anderweitig in Betracht kommenden Planungsmöglichkeiten

Anderweitig in Betracht kommende Planungsmöglichkeiten wurden im Vorfeld geprüft und kamen nicht in Betracht.

Zur Beurkundung
Schwaigern, den

02. FEB. 2026

Sabine Rotend



Vorsitzende des Gemeinsamen Ausschusses